

15.06.21

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung von
Lebensmittelabfällen durch Verankerung gesetzlicher
Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 15. Juni 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen durch
Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen durch Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im Februar 2019 hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung verabschiedet. Ziel der Strategie ist es, die Lebensmittelverschwendung pro Kopf in Deutschland bis 2030 zu halbieren und die Entstehung von Lebensmittelabfällen entlang der Lebensmittelversorgungskette zu verringern. Es wurde ein umfangreicher gesamtgesellschaftlicher Prozess angestoßen, um über alle Sektoren der Lebensmittelversorgungskette hinweg wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu entwickeln und umzusetzen. Gesetzliche Regelungen sind gewünscht, um den Prozess zu beschleunigen.

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Reduzierung von Lebensmittelabfällen eine ethische, ökologische und ökonomische Herausforderung darstellt, die in dem in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen vereinbarten Ziel, die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren, formuliert ist, und zu dem sich die Regierungsparteien 2018 bekannt haben.
2. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass das derzeit in Deutschland auf Freiwilligkeit basierende System für Spenden von Lebensmitteln nicht ausreicht, um das Ziel einer Halbierung der Lebensmittelverluste bis 2030 des Nachhaltigkeitsziels SG 12.3 der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen, das auch Deutschland verfolgt, zu erreichen. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, eine rechtliche Verpflichtung einzuführen, um Lebensmittelabfälle stärker als bisher zu vermeiden.
3. Lebensmittelabfälle entstehen entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, d. h. von der Erzeugung über die Verarbeitung, und den Vertrieb bis zum Verbrauch von Lebensmitteln. Um den Wert von Lebensmittelressourcen optimal auszuschöpfen, hält der Bundesrat es deshalb für erforderlich, die Wirtschaftsbeteiligten auf allen Herstellungs- und Vertriebs-ebenen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu verpflichten.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass bereits 2018 die EU-Abfallrahmenrichtlinie Ziele für die Verringerung von Lebensmittelabfällen und die von den Mitgliedstaaten erwarteten Maßnahmen formuliert hat.
5. Der Bundesrat sieht es zur Zielerreichung als sinnvoll und erforderlich an, in einer Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Grundpflichten zur Vermeidung von als Abfall zu beseitigenden Lebensmitteln festzulegen und die Verpflichteten zu benennen. Auf welchem Wege die Verpflichteten das Ziel erreichen, soll grundsätzlich ihnen selbst überlassen bleiben. Flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Haftungs- und Lebensmittelkennzeichnungsrecht unterstützen diesen Ansatz.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat vordringlich und zeitnah einen Entwurf für eine Verordnung zur Ausgestaltung der Obhutspflicht nach § 24 KrWG für Lebensmittel zuzuleiten.
7. Die Verordnung soll dem Ziel dienen, den Anfall von Lebensmitteln als Abfall zu verringern und die folgenden Maßnahmen in der aufgeführten Rangfolge enthalten.
 - a. Überschüssige Lebensmittel, die zum menschlichen Verzehr geeignet sind, sollen unter Beachtung der Lebensmittelsicherheitsvorgaben einschließlich der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Rückverfolgbarkeits- und Informationsanforderungen durch Verkauf, Schenkung oder Eigentumsübertragung einer weiteren Verwendung als Lebensmittel zugeführt werden.
 - b. Die nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeigneten Lebensmittel sollen unter Beachtung der Verfütterungsverbote für die Herstellung von Tierfutter zur Verfügung gestellt werden.
 - c. Die nicht mehr für die Herstellung von Tierfutter geeigneten Lebensmittel sollen beispielsweise zu Kompostierungszwecken für die Landwirtschaft oder zur Energiegewinnung, insbesondere durch anaerobe Vergärung, verwendet werden.
 - d. Hersteller und Vertreiber sind zu verpflichten, auf allen Herstellungs- und Handelsstufen sicherzustellen, dass Lebensmittel entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielen einer möglichst hochwertigen Verwendung zugeführt werden.
 - e. Unbeschadet der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit dürfen Hersteller und Vertreiber ihre nicht verkauften Lebensmittel weder durch aktives Handeln noch durch den Verzicht auf eine zeitgerechte Abgabe für den menschlichen Verzehr oder andere Verwendungszwecke unbrauchbar machen.
8. Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Vorgaben gebeten, eine Beschränkung der zivil- und strafrechtlichen Haftung bei Spenden von Lebensmitteln, die in redlicher Absicht gespendet wurden, zu prüfen.
9. Die Bundesregierung wird gebeten, Lebensmittel aufzulisten, die sich entsprechend der Bekanntmachung der Kommission vom 16.10.2017 „EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden“, C(2017) 6872 final, unter Berücksichtigung insbesondere des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Leitfadens für die Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen“ für eine Lebensmittelumverteilung eignen.

10. Die Bundesregierung wird in Bezug auf die Haltbarkeit von Lebensmitteln weiterhin gebeten, zu prüfen, inwieweit die Liste der Lebensmittel in Anhang X Nr. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die von dem Erfordernis der Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums ausgenommen sind, auf weitere Lebensmittel ausgedehnt werden kann.